



Stellungnahme

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Öffentliche Anhörung zu Vorlagen zur 12. GWB-Novelle auf BT-Drucksache 21/7865, 21/8302

Dem Ausschuss ist das vorliegende Dokument in nicht barrierefreier Form zugeleitet worden.

Siehe Anlage

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



DEUTSCHER
LANDKREISTAG



Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

06.10.2026

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie

Bearbeitet von

Tim Bagner (DST)
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: tim.bagner@staedtetag.de

Ausschließlich per Mail an:
wirtschaftsausschuss@bundestag.de

Dr. Markus Brohm (DLT)
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: markus.brohm@landkreistag.de

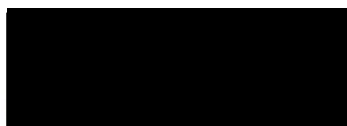
Dr. Eva Bode (DStGB)
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: eva.bode@dstgb.de

Öffentliche Anhörung am 14.10.2026 im Ausschuss für Wirtschaft und Energie Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände zum Regierungsentwurf für eine 12. GWB-Novelle

Sehr geehrte Damen und Herren,

leider ist uns eine persönliche Teilnahme an der Öffentlichen Anhörung am 14.10.2026 nicht möglich. Beigefügt erhalten Sie für die weitere Beratung des Gesetzentwurfs die gemeinsame Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände. Wir bitten freundlich um Berücksichtigung unserer Hinweise, Anregungen und Forderungen.

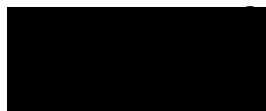
Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung



Sebastian Kopietz
Stellvertretender Hauptgeschäftsführer
des Deutschen Städtetages



Matthias Wohltmann
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Bernd Düsterdiek
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände



06.10.2026

Kabinettentwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze (12. GWB-Novelle)

Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände

Die kommunalen Spitzenverbände bedanken sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen und anderer Gesetze (12. GWB-Novelle).

Wie bereits zum Referentenentwurf im Juni 2026 mitgeteilt, werden die mit dem Gesetzentwurf verfolgten Ziele, insbesondere die Stärkung des Wettbewerbs, die Beschleunigung und Digitalisierung von Verfahren sowie der Abbau bürokratischer Belastungen, grundsätzlich begrüßt. Gerade aus Sicht der kommunalen Praxis besteht ein erhebliches Interesse an rechtssicheren, effizienten und möglichst unbürokratischen Vergabeverfahren.

Die vorgesehenen Regelungen zum Vergabescreening und die damit verbundenen zusätzlichen Datenübermittlungs-, Prüfungs-, Dokumentations- und Mitwirkungspflichten für öffentliche Auftraggeber sind aus kommunaler Sicht allerdings abzulehnen. Ihre Einführung steht in einem massiven Spannungsverhältnis zu dem im Gesetzentwurf ausdrücklich verfolgten Ziel der Verfahrensvereinfachung, Beschleunigung und Entbürokratisierung.

Bereits heute unterliegen gerade kommunale Vergabestellen umfangreichen Dokumentations-, Bekanntmachungs-, Statistik- und Nachweispflichten. Zusätzliche Anforderungen binden personelle und finanzielle Ressourcen, die namentlich in kleineren und mittleren Kommunen nur eingeschränkt zur Verfügung stehen. Insbesondere verfügen kommunale Auftraggeber nicht durchgängig über Vergabemanagementsysteme. Die neue Pflicht, für sämtliche Bieter (auch aller unterlegenen Bieter) eines Oberschwellenverfahrens zusätzliche Identifikations- und Preisdaten zu erheben, aufzubereiten und fristgerecht an den Datenservice öffentlicher Einkauf zu übermitteln, führt insoweit zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand, der in keinem angemessenen Verhältnis zum erwarteten Mehrwert steht.

Inhaltlich bleibt der Entwurf weiterhin eine nähere Darlegung schuldig, wie ein bundesweites Vergabescreening als rein datengetriebene Auswertung von Unternehmenskennung und Angebotspreisen – jenseits vollständig standardisierter Beschaffungsgegenstände, identischer Mengen, gleicher Leistungszeitpunkte, vergleichbarer Logistikkosten usw. – ohne Einbeziehung quantitativer und qualitativer Leistungsmerkmale, unterschiedlicher regionaler Marktstrukturen und kapazitäts- und logistikbedingter Kostenfaktoren brauchbare Hinweise auf Kartellabsprachen liefern soll. Gebietsabsprachen ließen sich nach unserem Verständnis

von vornherein nicht erfassen, da kartellbeteiligte Unternehmen hierbei in bestimmten Regionen typischerweise gar nicht anbieten. Hinweise auf Submissionskartelle erscheinen ebenfalls fraglich: Deutlich unterschiedliche Angebotspreise können sowohl auf den Versuch einer gezielten Manipulation des Ausschreibungsverfahrens hindeuten (z.B. Rotationsabsprachen, „Schutzangebote“ zu bewusst überhöhten Preisen), aber genauso gut Folge einer unterschiedlichen Auftragslage, unterschiedlicher verfügbarer Kapazitäten, eines Mangels an Fachkräften etc. sein. Geringe Preisunterschiede können umgekehrt auf Preisabsprachen hindeuten, aber ebenso gut auf funktionierenden Wettbewerb.

Hinzu treten u.E. nicht zu vernachlässigende Akzeptanz- und Vertrauensaspekte: Die systematische „Durchleuchtung“ sämtlicher Angebote durch das Bundeskartellamt kann aus Sicht der Unternehmen das Vertrauen in eine auf fairen Wettbewerb und Verhältnismäßigkeit bedachte Vergabep Praxis beeinträchtigen. Mittelständische Bieter dürften befürchten, dass sensible Kalkulationsdaten in großem Umfang in kartellbehördliche Datenbestände gelangen, dort ggf. fehlinterpretiert werden und sie ohne eigenes Fehlverhalten in den Fokus kartellbehördlicher Ermittlungen geraten. Dies kann die Bereitschaft insbesondere kleiner und mittlerer Unternehmen, sich an öffentlichen Ausschreibungen zu beteiligen, weiter vermindern und damit den Wettbewerb faktisch schwächen, den das Instrument eigentlich stärken soll. Schon heute haben die Kommunen vielfach Schwierigkeiten, bei Ausschreibungen ausreichend Angebote zu erhalten.

Aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände muss deshalb sichergestellt werden, dass neue Verpflichtungen für öffentliche Auftraggeber auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt bleiben und ihr praktischer Nutzen in einem angemessenen Verhältnis zum entstehenden Verwaltungsaufwand steht. Insoweit erscheint es uns zwingend, den Anwendungsbereich des Vergabescreenings, wenn es tatsächlich eingeführt werden soll, zumindest auf wirtschaftlich besonders bedeutsame Investitionen von Gewicht zu begrenzen – etwa auf großvolumige Infrastrukturmaßnahmen, die aus dem Sondervermögen finanziert werden und einen Auftragswert von mindestens dem Zweifachen der unionsrechtlichen Schwellenwerte nach § 106 Abs. 2 GWB erreichen. Nur eine solche Fokussierung kann das Spannungsverhältnis zwischen zusätzlicher Bürokratiebelastung, begrenzter Aussagekraft der Indikatoren und den mit dem Instrument verfolgten Zielen der Korruptions- und Kartellbekämpfung verfassungskonform und verhältnismäßig auflösen.

Außerdem müssten technische und organisatorische Voraussetzungen für neue Datenübermittlungspflichten frühzeitig geschaffen und den Auftraggebern kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

Im Einzelnen

Zu § 114 Abs. 4 GWB-E (Vergabescreening)

Die vorgesehene Verpflichtung zur Übermittlung von Daten sämtlicher Bewerber und Bieter einschließlich Angebots- und Preisdaten an den Datenservice Öffentlicher Einkauf ist abzulehnen.

Die Regelung begründet eine weitere Meldepflicht neben den bereits bestehenden vergaberechtlichen Dokumentations- und Statistikpflichten. Hierdurch entsteht zusätzlicher Verwaltungsaufwand für die Vergabestellen, ohne dass eine Wirksamkeit des Vergabescreenings näher belegt ist.

Unklar bleibt insbesondere,

- wie der Begriff „Bewerber“ im Anwendungsbereich der Vorschrift konkret auszulegen ist,
- welche technischen Anforderungen an die elektronische Datenübermittlung gestellt werden, und
- in welchen Fällen die Ausnahme eines „unverhältnismäßigen Aufwands“ greifen soll.

Hinzu kommt: Auftraggeber, die über kein Vergabemanagementsystem verfügen, sind nach § 187 Absatz 17 Satz 2 GWB zwar ausweislich der Gesetzesbegründung bis zum 31. März 2028 von der Datenübermittlung pauschal ausgenommen. Ab dem 1. April 2028 ist allerdings im Einzelfall zu prüfen, ob eine Übermittlung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden ist, etwa weil weiterhin kein Vergabemanagementsystem vorliegt und ein erheblicher händischer Aufwand entstehen würde. In seltenen Ausnahmefällen kann eine Übermittlung auch deshalb unterbleiben, weil – ähnlich der Regelung des § 39 Absatz 6 Nummer 2 der Vergabeverordnung – eine Übermittlung dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde.

All diese zu prüfenden Voraussetzungen führen in kommunalen Vergabestellen zu einem enormen Prüfaufwand. Die unbestimmten Rechtsbegriffe lassen zudem eine große Rechtunsicherheit sowie Fehleranfälligkeit der Verfahren befürchten. Dies ist mit Blick auf das gemeinsame Ziel, Vergabeverfahren zu vereinfachen und praxisgerechter zu gestalten, nicht hinnehmbar.

Nach den Erfahrungen aus der kommunalen Praxis erfassen zudem die bestehenden Schnittstellen zum Datenservice Öffentlicher Einkauf bislang regelmäßig lediglich Daten des bezuschlagten Unternehmens. Die nun vorgesehene Übermittlung von Daten sämtlicher Bewerber und Bieter würde vielfach zusätzliche technische Anpassungen erforderlich machen.

Sollte an einem Vergabescreening festgehalten werden, muss der Anwendungsbereich jedenfalls auf wirtschaftlich besonders bedeutsame Beschaffungsvorhaben beschränkt werden (siehe oben). Erforderliche technische Schnittstellen müssen zudem in jedem Fall rechtzeitig und ohne zusätzliche Kosten für die kommunale Ebene bereitgestellt werden.

Zu § 114 Abs. 5 GWB-E (Übermittlung von Vergabeunterlagen an Kartellbehörden)

Die vorgesehene Möglichkeit der Übermittlung von Unterlagen aus Vergabe- und Nachprüfungsverfahren an Kartellbehörden wirft praktische Anwendungsfragen auf. Insbesondere kleinere und mittlere Kommunen verfügen regelmäßig nicht über spezialisiertes kartellrechtliches Fachwissen. Es bleibt unklar, anhand welcher Kriterien ein kartellrechtlich relevanter Verdacht anzunehmen ist und welche Unterlagen im Einzelfall übermittelt werden dürfen. Die Vorschrift kann daher zusätzlichen Prüfungs-, Dokumentations- und Abstimmungsaufwand verursachen und zu Rechtsunsicherheiten bei der Abwägung zwischen Datenschutz, Geheimnisschutz und Mitwirkungspflichten führen.

Die Voraussetzungen und Grenzen möglicher Datenübermittlungen müssten daher klarer geregelt und durch praxistaugliche Anwendungshinweise ergänzt werden.